

Katsdorf, 10.02.2021

Hausordnung für das Gemeindezentrum IM HOF

Anwendungsbereich

Diese Bedingungen und Bestimmungen finden auf alle Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Katsdorf und ihren Vertragspartner/innen (Veranstalter/innen/, Nutzer/innen) sowie deren im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden Geschäftspartner/innen, Künstler/innen, Musiker/innen, technischen Gehilfen und Besucher/innen der Veranstaltungsstätte Anwendung.

Veranstaltungszweck

Im Gemeindezentrum dürfen nur Veranstaltungen abgehalten werden, die in der Veranstaltungsstättenbewilligung beinhaltet sind und im Rahmen der abgeschlossenen Mietvereinbarung liegen. Eine Abänderung oder andersartige Veranstaltung nach Abschluss der Mietvereinbarung mit der Gemeinde Katsdorf stellt einen Verstoß gegen diese Hausordnung dar. Dies hat zur Folge, dass die Gemeinde Katsdorf unverzüglich berechtigt ist, die Veranstaltung aufzulösen. Die Leistungspflicht (Zahlungspflicht) des Vertragspartners/der Vertragspartnerin bleibt trotzdem bestehen. Darüber hinaus dürfen keine anstößigen Veranstaltungen abgehalten werden.

Im Zweifelsfall, ob eine Veranstaltung der bestehenden Veranstaltungsstättenbewilligung und der Mietvereinbarung entspricht, ist vor Abhaltung der Veranstaltung das Einvernehmen mit dem Gemeindeamt herzustellen.

Veranstaltungszeiten

Die Veranstaltungszeit ist die in der Mietvereinbarung mit der Gemeinde Katsdorf vereinbarte Nutzungsdauer der Räumlichkeiten – maximal jedoch in der festgelegten Betriebszeit von 07:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Bei der Gemeinde Katsdorf kann um Ausnahmeregelung ersucht werden.

Der/die Veranstalter/in hat die Besucher/innen verbindlich anzuhalten, nach Ende der Veranstaltungszeit das Gebäude binnen einer Stunde zu verlassen. Sofern der/die Veranstalter/in die Veranstaltungszeit überzieht, ist die Gemeinde Katsdorf einseitig berechtigt, das vereinbarte Mietentgelt entsprechend anzuheben.

Zutrittsrecht

Amtlichen Kontrollorganen, Behördenvertreter/innen sowie Mitarbeiter/innen der Gemeinde Katsdorf ist im Rahmen der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit der Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Räumen jederzeit vor, während und nach der Veranstaltung möglich und kann nicht vertraglich ausgeschlossen werden.

Verhalten der Besucher/innen

Alle Besucher/innen des Gemeindezentrums haben sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt, behindert oder (lärm-)belästigt wird und das Haus nicht beschädigt oder zerstört wird. Alkoholisierte, unter Einwirkung von Rausch- oder Suchtgiften Stehende oder aus sonstigen ähnlichen Gründen nicht zurechnungsfähige Besucher/innen haben keinen Zutritt zu den Veranstaltungsräumlichkeiten. Sie können ohne Angaben von Gründen durch den/die Veranstalter/in oder den vom Veranstalter/von der Veranstalterin installierten Ordnerdienst bzw. auch durch befugte Mitarbeiter/innen der Gemeinde Katsdorf vom Gemeindezentrum verwiesen werden. Sollte dieser benannte Personenkreis den Anweisungen nicht Folge leisten, wird unverzüglich Anzeige erstattet.

Den Verlautbarungen des Ordnerdienstes/Veranstalters und der befugten Mitarbeiter/innen ist Folge zu leisten.

Besondere Bestimmungen

Tiere (ausgenommen Blindenhunde), Fahrräder, Scooter, Inlineskates dürfen während einer Veranstaltung nicht mit in das Gebäude mitgenommen werden. Dies gilt auch für sperrige (ausgenommen Kinderwägen, Rollstühle und Gehhilfen) oder gefährliche Gegenstände und Waffen, seien es Hieb-, Stich-, Schlag- oder Schusswaffen und Feuerwerkskörper. Sofern eine Person damit angetroffen wird, hat das unmittelbar den Verweis aus dem Gebäude zur Folge.

Im gesamten Gemeindezentrum gilt ein **striktes Rauchverbot** (ausgenommen Freiflächen auf den vorgegebenen Raucherplätzen). Der/die Veranstalter/in hat dafür Sorge zu tragen, dass dieses Rauchverbot überall eingehalten wird. Sollten Besucher/innen der Veranstaltung im Außenbereich ihre Asche oder Reste von Zigaretten auf den Boden werfen, kann die Gemeinde Katsdorf lt. Tarifordnung Extrakosten für die Reinigung in Rechnung stellen.

Sicherheit und allgemeine Grundsätze des Brandschutzes

Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf gekennzeichneten Parkflächen erlaubt. Die Zufahrten und Stellflächen für die Feuerwehr sind freizuhalten.

Die Fluchtwege, Hofeinfahrten und Hofdurchgänge sind ausnahmslos ständig in ihrer vollen Breite freizuhalten. Sie sind von Lagerungen mit Gegenständen oder Requisiten freizuhalten. Bei Missachtung ist eine Haftung der Gemeinde Katsdorf ausgeschlossen und der/die Veranstalter/in übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorgaben. Die Auflagen der Veranstaltungsstättenbewilligung, der Baubewilligung, der Brandschutzordnung sowie Auflagen anderer Behörden sind jedenfalls einzuhalten. Bei Missachtung können die befugten Mitarbeiter/innen der Gemeinde Katsdorf die Veranstaltung unverzüglich auflösen bzw. beenden. Der behördlich genehmigte und vertraglich vereinbarte Fassungsraum darf nicht überschritten werden. Sollten andere, als die vertraglich vereinbarten Räumlichkeiten im Gebäude durch Besucher/innen in Anspruch genommen werden, so hat die Gemeinde Katsdorf das Recht die Inanspruchnahme entsprechend nach zu verrechnen.

Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden. Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen dürfen weder verstellt oder der Sicht entzogen noch missbräuchlich entfernt, beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden.

Kinder- und Jugendliche unter 16 Jahren ohne volljährige Aufsichtsperson dürfen sich außerhalb der im **ÖÖ. Jugendschutzgesetz** festgelegten Zeiten nicht mehr im Gemeindezentrum aufhalten. Im Zweifelsfall ist das Alter anhand eines Ausweises nachzuweisen.

Unbefugte dürfen an den Beleuchtungseinrichtungen, technischen Anlagen und der Lüftung nicht hantieren. Der/die Veranstalter/in haftet für unsachgemäßes Hantieren durch seine/ihre Beauftragten oder Bevollmächtigten.

Im gesamten Gemeindezentrum ist der Umgang mit offenem Feuer und Licht, Petroleum, Spiritus und ähnlichen leicht brennbaren Flüssigkeiten oder Elementen strikt verboten. Kunststoff wie zB Styropor und andere leicht brennbare Stoffe wie Druckbehälter und Druckflaschen dürfen im Gemeindezentrum nicht verwahrt oder verwendet werden. Diese sind der Gemeinde Katsdorf ausschließlich vorher anzuzeigen und in Absprache an entsprechenden Orten zu lagern. Gegenstände aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material (Glas) dürfen nicht nach draußen mitgenommen werden. In Einzelfällen ist dies ausschließlich in Rücksprache mit der Gemeinde möglich.

Eine beabsichtigte Dekoration der Veranstaltungsräumlichkeiten mit Pflanzen, Girlanden, Transparenten, Werbebannern, Verzierungen, Bekleben mit Plakaten oder Aufklebern, Teppichen und dergleichen durch den/die Veranstalter/in, kann nur im Einvernehmen mit dem Gemeindeamt

erfolgen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Veranstalters/der Veranstalterin. Für dadurch entstehende Schäden haftet der/die Veranstalter/in.

Sämtliches Dekorationsmaterial ist vom Veranstalter/von der Veranstalterin unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen. Zur Ausschmückung der Räume dürfen nur schwer brennbares oder flamsicheres, imprägniertes Material (Brennklasse B1/Q1/TR1 ÖNORM B3800-1), lebende oder künstliche Pflanzen und Gebinde im frischen Zustand verwendet werden. Mit Wachs getränkte Blätter und Blumen sowie Lampions mit offenem Licht sind verboten.

Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen.

Haftung und Sanktionen

Die Gemeinde Katsdorf übernimmt keinerlei über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Haftung für Unfälle und/oder sonstige Schäden jeglicher Art, die Mieter/innen, Besucher/innen des Gemeindezentrums betreffen. Insbesondere gilt dies auch für Schäden, die durch mitgebrachte Gegenstände verursacht werden, die nicht zum Inventar des Gemeindezentrums gehören.

Die Gemeinde Katsdorf haftet nicht, wenn dem/der Vertragspartner/in, seinen/ihren Beschäftigten, Bevollmächtigten oder Beauftragten, Besucher/innen während oder im Zusammenhang mit, vor oder nach der Veranstaltung Gegenstände abhandenkommen - dies gilt auch für Diebstähle.

Sach- und Personenversicherungen (zB Diebstahls-, Einbruchs- und Feuerschäden) sind vom Veranstalter/von der Veranstalterin für die jeweilige Veranstaltung auf seine/ihre Kosten selbst abzuschließen. Der/die Veranstalter/in hat dafür Sorge zu tragen, dass seine/ihre Gäste/Besucher/innen und andere sich innerhalb seines Einflussbereiches im Gemeindezentrum aufhaltende Personen, welche sich nachhaltig diesen Bestimmungen schuldhaft und rechtswidrig widersetzen, vom (weiteren) Besuch des Gemeindezentrums ausgeschlossen werden.

Verhalten im Brandfall

Im Falle eines Brandes sind den Anweisungen der Feuerwehr, der Behörden und des Ordnungspersonales der Gemeinde Katsdorf oder des Veranstalters/der Veranstalterin unbedingt Folge zu leisten.

Speisen und Getränke

Die Art der Ausschank bzw. der Speisenversorgung muss im Gemeindeamt vorher bekannt gegeben werden. Bei Inanspruchnahme eines Cateringunternehmens wird empfohlen, vorzugsweise die heimische Gastronomie zu beauftragen.

Abfallvermeidung/Abfallentsorgung

Die Abfallvermeidung sieht gemäß der EU Abfallrahmenrichtlinie (RLA2008/98/EG) an oberster Stelle. Jeder Veranstalter/jede Veranstalterin ist angehalten im Vorhinein darauf zu achten, möglichst wenig Abfall zu produzieren. Der angefallene Abfall ist sortenrein zu trennen und fachgerecht getrennt zu entsorgen. Es wird daher empfohlen, im Vorfeld beim Gemeindeamt Abfallsäcke anzufordern.

Musikanlage

Die Musikanlage ist so einzustellen bzw. zu begrenzen, dass in der Saalmitte in einer Höhe von 2 m ein Schalldruckpegel von LA, eq = 93 dB (A) nicht überschritten wird.

Werbeveranstaltungen

Das Aufstellen von Verkaufsständen sowie das Verteilen von Gegenständen, Drucksorten etc. im und vor dem Gemeindezentrum ist an die vorige Zustimmung der Gemeinde Katsdorf gebunden.

Umfragen / Feedbacks

Die Durchführung von Umfragen und/oder Befragungsaktionen unter den Veranstaltungsteilnehmer/innen, Besucher/innen und Gästen im Gemeindezentrum oder im Außenbereich bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Katsdorf.

Bei Umfragen / Feedbacks betreffend das Gemeindezentrum ist dem Gemeindeamt das Ergebnis kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Filmvorführungen, Video- und Tonaufzeichnungen

Grundsätzlich sind die Vorschriften der Datenschutzverordnung einzuhalten. Zur Herstellung von Film- und Videoaufzeichnungen sowie von Tonträgern-, Rundfunk- und TV-Aufnahmen ist die vorherige Zustimmung der Gemeinde Katsdorf einzuholen.

Besucher/innen haben das Recht, Fotoaufnahmen für private Zwecke zu produzieren, sofern dies nicht vom Veranstalter/von der Veranstalterin untersagt wird. Unbeschadet bleibt das Recht, dass die Gemeinde Katsdorf selbst Foto- und Videoaufnahmen durch ihre Beauftragten oder Bevollmächtigten fertigen lässt. Dieses Recht kann nicht durch den/die Veranstalter/in ausgeschlossen werden. Die Weitergabe des Bildmaterials für gewerbliche Zwecke an Dritte darf nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Katsdorf erfolgen. Unbeschadet bleibt das Recht des Veranstalters/der Veranstalterin diese Regelung weiter einzuschränken.

Plakatierung

Plakatständer oder Werbeschilder am Gelände des Gemeindezentrums dürfen nur nach Rücksprache mit der Gemeinde aufgestellt werden.

Reinigungskosten

Die Reinigungskosten der gemieteten Räumlichkeiten sind im Tarif enthalten, sofern die Räumlichkeiten besenrein übergeben werden. Sollten Räumlichkeiten verunreinigt sein, die nicht reserviert wurden, so sind vom Veranstalter/von der Veranstalterin die Kosten für die Reinigung sowie das zusätzliche Mietentgelt zu tragen.

Schlussbestimmungen

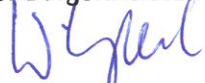
Die Nichteinhaltung der Bestimmungen der Hausordnung unterliegt den Strafbestimmungen des Veranstaltungssicherheitsgesetzes sowie allfälliger weiterer gesetzlicher Bestimmungen und berechtigt die Gemeinde Katsdorf aus wichtigem Grund, insbesondere bei nachhaltiger schuldhafter Vertragsverletzung zum sofortigen Vertragsrücktritt und im Falle von Gefahr im Verzug zusätzlich, jede Veranstaltung vorzeitig durch die befugten Mitarbeiter/innen zu beenden. Entgelte verringern sich dadurch jedoch nicht.

Die Gemeinde Katsdorf ist berechtigt bei Verstößen gegen diese Hausordnung sowie bei konkreten Anhaltspunkten für zu erwartende Verstöße ein Haus- bzw. Platzverbot zu erteilen. Ein Ersatz für bereits gelöste Eintrittskarten durch die Gemeinde Katsdorf findet nicht statt.

Für sämtliche Schäden, die während der Mietdauer an den gemieteten Räumlichkeiten und Inventar, etc. angerichtet werden, haftet der/die Mieter/in verschuldungsunabhängig gegenüber der Gemeinde Katsdorf.

Hinweis: Schlüssel-Chips dürfen keinesfalls an Dritte weitergegeben werden.

Der Bürgermeister:



Wolfgang Greil MBA